Programm 2. Chance

1. Gegenstand und Zweck

Der Zweck des Programms 2. Chance besteht zum einen darin, dass den Anhängerinnen und Anhängern des FC Basel 1893 (nachfolgend auch "Fans"), die sich im Rahmen von Spielen des Klubs Verstösse gegen Gesetze, Stadionordnungen oder Verbandsregeln zuschulde kommen lassen, in einem ausgewogenen Verhältnis mit repressiven und integrativen Massnahmen begegnet wird. Zum anderen soll im Zusammenhang mit der Einführung des Programms auch das durch den FC Basel 1893 zu beschreitende Verfahren bei der Verhängung von Stadionverboten und bei der Aufnahme von den mit Stadionverbot belegten Fans ins Projekt 2. Chance festgelegt werden.

2. Recht auf Anhörung

Der FC Basel 1893 will den Fans im Grundsatz ein Recht auf Anhörung gewähren, bevor zufolge Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Heimspiel ein Stadionverbot durch den Klub verhängt wird. Der endgültige Entscheid, ob eine Anhörung durchgeführt wird, fällt der Sicherheitsverantwortliche des Klubs. Auf eine Anhörung kann namentlich verzichtet werden, wenn

- (i) aufgrund der beweistechnischen Aufnahme des Ereignisses durch die Polizei und/oder den Stadionsicherheitsdienst der vorgeworfene Sachverhalt unbestritten ist, oder
- (ii) die Polizeibehörden einen ausdrücklichen Antrag auf Verhängung eines Stadionverbots unterbreiten, oder
- (iii) der betroffene Fan in den Fällen (i) und (ii) nicht innert Frist von zehn Tagen ab schriftlicher Mitteilung des Stadionverbots (welche auch den Anhörungsverzicht mit Kurzbegründung enthalten muss) nicht schriftlich beim Sicherheitsverantwortlichen des FC Basel 1893 eine Anhörung verlangt. Das Gesuch um Anhörung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Grundsätze des Anhörungsverfahrens

Im Anhörungsverfahren wird der Fan vom Sicherheitsverantwortlichen mit dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt und dem vorhandenen Beweismaterial konfrontiert. Der Sicherheitsverantwortliche kann unter Abwägung allfälliger Drittinteressen (insb. Schutz von Drittpersonen und Zeugen) entscheiden, auf die Gewährung der Einsichtnahme in das vorhandene Beweismaterial oder Offenlegung der Identität von Zeugen gegenüber der angeschuldigten Person zu verzichten.

Der Sicherheitsverantwortliche entscheidet vor der Anhörung, ob neben ihm, der angeschuldigten Person und einer weiteren Person des FC Basel 1893 (inkl. BU-Sicherheitsdienst) auch eine Person von Fanarbeit Basel an der Anhörung teilnehmen soll. Die angeschuldigte Person ist berechtigt, sich nach Vorankündigung beim Sicherheitsverantwortlichen durch eine Person, welche zum Sachverhalt zweckdienliche Aussagen machen kann, begleiten zu lassen. Weitere Begleitpersonen oder Vertretung sind nicht zugelassen.

Der Sicherheistverantwortliche entscheidet nach der Anhörung über die Verhängung eines Stadionverbotes. Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Nach der Verhängung des Stadionverbots kann die betroffene Person beim Sicherheistverantwortlichen und/oder der Fanarbeit Basel einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance stellen.

4. Entscheidgremium betr. Aufnahme ins Programm 2. Chance

Sofern der Sicherheistverantwortliche zusammen mit der Fanarbeit Basel zum Schluss kommt, dass eine mit Stadionverbot belegte, antragstellende Person die Grundvoraussetzungen für einen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance erfüllt, wird die betreffende Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. An diesem Gespräch nimmt neben dem Sicherheitsverantwortlichen und der Vertretung der Fanarbeit Basel auch ein Vertreter der Klubleitung des FC Basel 1893 teil. **Die Aufnahmegespräche finden zweimal jährlich – in der Winter- und Sommersaisonpause – statt.**

Im Rahmen des Gesprächs hat die betroffene Person, welche persönlich und alleine am Gespräch teilzunehmen hat, die Möglichkeit, ihre Position darzulegen.

Der Entscheid über die Aufnahme ins Programm 2. Chance wird vom Gremium gefällt. Die betroffene Person ist bei der Beratung und Entscheidfindung nicht anwesend. Der Entscheid wird der betroffenen Person eröffnet und - auf Wunsch - mündlich begründet.

5. Grundvoraussetzungen für einen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance

Das Stadionverbot darf nicht aufgrund eines Offizialdelikts verbunden mit einer Gefährdung oder Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität (z.B. durch rassistische, antisemitistische oder sexistischen Aussagen) ausgesprochen sein.

Das Stadionverbot muss im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Monate in Kraft sein.

6. Durchführung Programm 2. Chance

Mit dem Programm 2. Chance soll Personen die Möglichkeit gegeben werden, Heimspiele des FC Basel 1893 zu besuchen, obwohl das an sich ausgesprochene Stadionverbot auf nationaler Ebene nach wie vor wirksam in Kraft ist. Das Programm ermöglicht eine vorzeitige, teilweise Re-Integration von Personen in die aktive Fanszene, welche kein Risiko für die Sicherheit im Stadion darstellen.

Im Einzelnen wird das Programm 2. Chance wie folgt durchgeführt:

- a. Der Besuch der Heimspiele des FC Basel 1893 ist erlaubt, indem der FC Basel 1893 ausdrücklich auf eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch verzichtet.
- b. Die auf den Namen der teilnehmenden Person lautende Eintrittskarte ist (nach Bestellung) vor dem Spiel bei der Fanarbeit Basel zu beziehen (Jahreskarten sind vor und nach dem Spiel bei Fanarbeit Basel zu deponieren).
- c. Die teilnehmende Person meldet sich in einem definierten Zeitrahmen vor und nach dem Heimspiel bei einem Mitarbeitenden von Fanarbeit Basel; Fanarbeit Basel

- erstattet nach jedem Heimspiel einen kurzen Meldebericht an den Sicherheitsverantwortlichen.
- d. Die teilnehmende Person kann fakultativ zu einem Arbeitseinsatz für Fanarbeit Basel/FC Basel 1893/St. Jakobpark aufgeboten werden. Die Begleitung dieses Einsatzes findet durch Fanarbeit Basel statt.
- e. Die teilnehmende Person wird während des Programms durch die Mitarbeitenden von Fanarbeit Basel begleitet. Fanarbeit Basel erstattet über den Programmverlauf je teilnehmende Person einen kurzen, halbjährlichen Bericht an den Sicherheitsverantwortlichen.

7. Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person

Von der teilnehmenden Person wird während des Programms 2. Chance kooperatives Verhalten verlangt. So ist sie verpflichtet gegenüber dem Sicherheitsverantwortlichen und der Fanarbeit Basel wahrheitsgetreu über ihr Verhalten vor, während und nach den Heimspielen Auskunft zu erteilen. Jedes gesetzwidrige Verhalten, das im Zusammenhang mit Fussballspielen des FC Basel 1893 steht, und jeder Verstoss gegen die Stadionordnung führen automatisch zu einem Abbruch des Programms.

8. Erfolg / Fortsetzung / Abbruch des Programms 2. Chance

Frühestens nach sechs Monaten entscheidet der Sicherheitsverantwortliche aufgrund des Berichts von Fanarbeit Basel über das weitere Vorgehen:

- a. Erfolg des Programms: Das Programm wird im Einzelfall als so erfolgreich beurteilt, dass der FC Basel 1893 bei der SFL eine Aufhebung des Stadionverbots beantragt. Ist das Stadionverbot von einem anderen Verein ausgesprochen worden, setzt sich der FC Basel 1893 für eine Aufhebung ein.
- b. Positiver Verlauf des Programms: Das Programm 2. Chance wird fortgesetzt und nach weiteren 6 Monaten erfolgt eine Neubeurteilung.

Der Sicherheitsverantwortliche kann bei Ereignissen, welche eine Fortführung des Programms 2. Chance mit der teilnehmenden Person als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, jederzeit eine sofortige Aufhebung verlangen und - nach Anhörung der Fanarbeit Basel - den Abbruch verfügen. Der Vertreter der Klubleitung des FC Basel 1893 sowie die Sicherheitskräfte des Stadiondienstes und die Kantonspolizei Basel-Stadt sind umgehend über den Programmabbruch zu orientieren.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den Start der Rückrunde der Saison 08/09 in Kraft.

10. Übergangssituation

Alle Personen, die per 1. Januar 2009 mit einem Stadionverbot belegt sind und die Grundvoraussetzungen für einen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance erfüllen, haben die Möglichkeit, bis 31. März 2009 einen Antrag einzureichen. Wird kein Antrag eingereicht, gilt dies als vorläufiger Verzicht auf die Aufnahme ins Programm. Dieser

Verzicht kann frühestens in den zwei Monaten Juni und Juli 2009 durch einen neuerlichen Antrag widerrufen werden.

Die Nichtbehandlung von Anträgen zufolge Fehlens der Grundvoraussetzungen und deren Abweisung durch das Gremium sind endgültig und definitiv. Eine erneute Antragstellung während der Dauer des Stadionverbots ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt nach einmaligem Abbruch des Programms.

Unterzeichner

FC Basel 1893 AG Fanarbeit Basel Basel United AG